

Interpellation Noger-St.Gallen / Hug-Muolen vom 15. Februar 2011

Welche Strategie bezüglich des Rotwildes im nördlichen Kantonsteil?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. April 2011

Arno Noger-St.Gallen und Hans Hug-Muolen befürchten in ihrer Interpellation vom 15. Februar 2011 in Anbetracht der Konflikte um die Rotwildschäden in den Wäldern im Raum Werdenberg-Obertoggenburg, dass sich der Hirschbestand auch im nördlichen Kantonsteil derart entwickeln könnte, dass er regional das tragbare Mass überschreitet. Sie erkundigen sich nach der Strategie im Umgang mit dem Rothirsch im nördlichen Kantonsteil und die Bereitschaft, im Rahmen der Revision des Jagdgesetzes die Abgeltung von Wildschäden neu zu regeln.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Der Rothirsch zeigt in den Regionen Sarganserland, Werdenberg, Toggenburg, See und Gaster sowie im südlichen Teil des Rheintals bis in den Raum Altstätten eine mehr oder weniger zusammenhängende Besiedlung geeigneter Lebensräume. Davon ausgenommen sind insbesondere Verbreitungslücken im untersten Abschnitt des Toggenburgs sowie im Gebiet See und Gaster. Gemäss Jagdstatistik (Abschuss und Fallwild) ist der nördliche Kantonsteil, d.h. der Raum Rorschach-St.Gallen-Fürstenland-Wil, seit der Ausrottung des Rothirsches im 19. Jahrhundert, mit Ausnahme von periodisch umherstreifenden Einzeltieren rothirschfrei. Dies ist bis heute so.

Die Rothirschbestände nehmen im Werdenberg und Obertoggenburg seit einigen Jahren zu. In den übrigen Gebieten kann die Bestandesentwicklung insgesamt als stabil beurteilt werden. Die Regierung geht davon aus, dass der Rothirsch in den nächsten Jahren die Verbreitungslücken innerhalb des aktuellen Hauptverbreitungsgebietes schliessen wird. Die permanente und flächendeckende Besiedlung des nördlichen Kantonsteils dürfte hingegen noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Autobahn A1 bildet nach wie vor ein wirksames Ausbreitungshindernis.

2. Die Regierung erachtet eine spezielle Strategie betreffend das Rotwild im nördlichen Kantonsteil als nicht nötig. Die Jagdgesetzgebung gibt vor, dass standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften zu fördern sind, eine nachhaltige jagdliche Nutzung zu gewährleisten ist und schädigende Einflüsse der Wildtiere auf Wald und landwirtschaftliche Kulturen auf ein tragbares Mass zu beschränken sind. Der Rothirsch ist ein typisches Element der einheimischen Fauna. Er war ursprünglich im ganzen Kanton verbreitet. Somit ist das Vorkommen des Rothirsches in allen Gebieten des Kantons zu tolerieren, wenn eine natürliche Besiedlung stattfindet und keine untragbaren Schäden auftreten. Die jahrzehntelange Erfahrung im Umgang mit dem Rothirsch hat insbesondere in den Kerngebieten gezeigt, dass ein konfliktfreies Nebeneinander von Wald und Wild durchaus möglich ist. Mit Ausnahme des Werdenbergs sind seit der Wiedereinwanderung des Rothirsches zu Beginn des 20. Jahrhunderts keine grösseren Schäden geltend gemacht worden. Die eidgenössische Vollzugshilfe Wald und Wild ist für den Kanton wegweisende Grundlage in Wald-Wild-Fragen. Die Umsetzung auf kantonaler Stufe erfolgt unter der Leitung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei und des Kantonsforstamtes. Die Waldeigentümer und Waldregionen sowie die Vertreter der Jagdorganisationen sollen in diesen Prozess eingebunden werden. Die Bildung einer entsprechenden Arbeitsgruppe ist in Vorbereitung.

3. Die jagdlichen Ziele und Aufgaben sind auf die Waldziele abgestimmt und umgekehrt. Dies bezieht sich auch auf die Grundsätze und das Verfahren über die Abgeltung von Wildschaden und Verhütungsmassnahmen. Somit sind auch die sozioökonomischen Belange der Waldeigentümer, die von allfälligen Wildschäden betroffen sind, ausreichend berücksichtigt.
4. Die materielle Regelung des Wildschadens im Jagdgesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Meinungsverschiedenheiten über Wildschaden und deren Abgeltung betrafen vorab die Bestimmungen auf Verordnungsstufe oder die vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei in Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt ausgearbeitete Weisung für die konkrete Schadensberechnung. Die Bagatellschadengrenze ist in der Jagdverordnung festgelegt. Die Regierung sieht daher in materieller Hinsicht auf Stufe Gesetz keinen Handlungsbedarf.
5. Die Regierung ist der Ansicht, dass die Jagd den Grundauftrag zur nachhaltigen Regulation der Wildbestände erfüllt. Sie beurteilt die Effizienz der Jagdausübung im Kanton auch im gesamtschweizerischen Vergleich als gut. Die Bejagungsvorschriften sind auf Verordnungsstufe geregelt. Sie schränken die Bejagung des Rothirsches nur absolut minimal ein und zwar nur soweit es aus tierschützerischer Sicht (z.B. Schutz des führenden Muttertiers, keine Jagd im Winter) und zur Erhaltung artgerechter Sozialstrukturen sinnvoll und nötig ist. Allfällig notwendige Optimierungen zur Erfüllung der Abschussvorgaben sind bereits mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen möglich. Davon wird bei Bedarf auch Gebrauch gemacht. Weitergehende Massnahmen im Rahmen der anstehenden Jagdgesetzrevision sind daher nicht angezeigt.